

GEMEINDE ALTENSTADT  
VG-I/5-610-16

### 3. Änderung des Bebauungsplanes "Lehmgruben-/Pappelweg in Schwabniederhofen"

In den Festsetzungen durch Text für den Bereich des qualifizierten Bebauungsplanbereichs erhält die Ziffer 4 Satz 2 Buchst. b folgenden Text:

"Garagen und Nebenanlagen zusammen sind maximal zugelassen:

- b) für Doppelhausbebauung 45 qm je Haushälfte, wobei die traufseitige Wandlänge der Garagen und Nebenanlagen eine maximale Länge von 6,50 m nicht überschreiten darf."

Altenstadt, den 17.09.1996  
GEMEINDE ALTENSTADT



*Thoma*  
Thoma  
Bürgermeister *ll*

#### Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 17.09.1996
2. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer des betroffenen und der benachbarten Grundstücke haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Einwendungen sind nicht eingegangen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 29.11.1996 sein Einverständnis erklärt.
3. Der Gemeinderat Altenstadt hat die o.g. 3. Änderung mit Beschluß vom 03.12.1996 als Satzung beschlossen.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 05.12.1996 erfolgt (Aushang am 05.12.1996; dieser Aushang wird bis 23.12.1996 an den Gemeindetafeln angeheftet bleiben).
5. Die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Lehmgruben-/Pappelweg in Schwabniederhofen" ist am 05.12.1996 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 05.12.1996  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT  
i.A.



*ll*  
Seelig

*I. Aushang (s. Ziff. 4 des Verfahrensvermerke) war vom 05.12. - 23.12.96 an den Gemeindetafeln angeheftet (s. Bekanntmachung).*

*II. z. A.*

**08. Jan. 1997**  
Verwaltungsgemeinschaft  
Altenstadt  
*i.A. ll*